

IV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. Mai 1997



Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 21. Februar 2013 folgenden IV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. Mai 1997 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwalmstadt erfolgen – vorbehaltlich Abs. 4 und 6 – durch kosten- und barrierefreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Schwalmstadt betriebenen Internetseite www.schwalmstadt.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung unter nachrichtlichem Hinweis auf die einschlägige städtische Internetseite und unter Angabe des Zeitpunktes der dort gleichzeitig oder noch zu erfolgenden Bereitstellung hingewiesen: Hessische/Niedersächsische Allgemeine – Schwälmer Allgemeine
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwalmstadt nach Kommunal- und Landtagswahlgesetz und den zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erfolgen in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung: Hessische/Niedersächsische Allgemeine – Schwälmer Allgemeine
- (5) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.

- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und deren Entwürfe und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, deren Entwürfe oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Stadtbauamtes, Steingasse 4, 34613 Schwalmstadt soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, für mindestens sieben Tage öffentlich auszulegen. Soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmen, sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum) und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung bekannt zu geben: Hessische/Niedersächsische Allgemeine – Schwälmer Allgemeine

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

- (7) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 6 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.

- (8) Die Abs. 6 und 7 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwalmstadt, 22. Februar 2013

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHWALMSTADT

Dr. Gerald Näser
Bürgermeister